

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE FÜR EIN GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS ZUR SYNCHRONISIERUNG DES ANLAGENZUBAUS MIT DEM NETZAUSBAU SOWIE ZUR VERBESSERUNG DES NETZANSCHLUSSVERFAHRENS

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und begrüßen den Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens ausdrücklich. Die ÜNB befürworten insbesondere die vorgesehene klarstellende Regelung zur Verankerung eines neuen Netzanschlussverfahrens der ÜNB und das Aufgreifen der Möglichkeiten zur Priorisierung von Netzanschlüssen, die Stärkung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen (FCAs) und Co-Location-Anschlüssen. Insgesamt gehen die Vorschläge in die richtige Richtung zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens auf Übertragungsnetzebene. Aus ÜNB-Sicht sind mit Blick auf den Referentenentwurf insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Die ÜNB haben im Rahmen des Reifegradverfahrens Kriterien entwickelt, um Anschlussanträge transparent und nach messbaren Kriterien zu priorisieren. Im Gesetzentwurf wird den ÜNB darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, Netzanschlüsse für einzelne Netzanschlussermittler bzw. ganze Technologien nach einer Reihe von Kriterien freizuhalten. Eine derartige Priorisierung über das Reifegradverfahren hinaus für unterschiedliche Technologien (Batterien, Industrie, Rechenzentren, Elektrolyseure etc.) ist zwar sinnvoll, erfordert jedoch wirtschafts- und industriepolitische Abwägungen, die das Mandat der ÜNB übersteigen. Die vier ÜNB schlagen deshalb vor, dass dieser Priorisierung von Netzanschlüssen "technologiespezifische Kontingente" vorgeschaltet werden und eine Aufteilung bestehender Anschlüsse nach Anschlussgruppen erfolgt. Diese Kontingente könnten durch die Bundesregierung per Rechtsverordnung oder per Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur erstellt werden. Bei der Erarbeitung stehen die ÜNB gerne unterstützend zur Verfügung.
- Der Koalitionsausschuss hat Anfang Juli 2026 in seinem Beschlusspapier eine Anschlussgarantie für Industriebetriebe gefordert. Planungssicherheit für die Industrie ist wichtig. Anschlussgarantien – auch für Projekte von herausragender industriepolitischer Bedeutung – sollten in ein von Bundesgesetzgeber festzulegendes transparentes und diskriminierungsfreies Priorisierungssystem eingebettet werden.
- Die geplanten Regelungen für die Einführung verpflichtender FCAs in Abhängigkeit von der Netzsituation vor Ort müssen konkretisiert werden – dabei müssen beispielsweise auch die Übertragungskapazität einer Leitung sowie mögliche betriebliche Engpässe Grundlage für die Schaffung eines FCAs sein.
- Die im Gesetzentwurf skizzierte Stärkung von Co-Location-Anschlüssen bzw. Mehrfachnutzung von Schaltfeldern scheitert in der Praxis meistens daran, dass die hinter einem Netzverknüpfungspunkt zusammengeschlossenen Anlagen rechtlich als geschlossener Verteilnetzbetreiber gelten, was mit Nachteilen sowohl für die Entwickler (z.B. Verlust von Netzentgeltbefreiung) als auch für die ÜNB (keine Zugriffsrechte hinter dem Netzverknüpfungspunkt) einhergeht – eine rechtlich-regulatorische Anpassung, die Co-Location-Anschlüssen den Status einer Kundenanlage einräumt, würde einen geeigneten Rahmen für die weitere Umsetzung schaffen.

1.0 Thema: BNetzA Fristen und Genehmigungsfiktion

Geltung von Fristen/Genehmigungsfiktion für Genehmigung des neuen Netzanschlussverfahrens durch BNetzA.

Betroffener Paragraph im Entwurf: § 17a Abs. 1 EnWG

Formulierung im Entwurf:

Die Betreiber von Übertragungsnetzen entwickeln gemeinsam transparente und effiziente Verfahren für diskriminierungsfreie Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz und legen diese der Bundesnetzagentur spätestens am 1. Januar 2027 zur Bestätigung vor. Die Bundesnetzagentur bestätigt die Vorgaben oder verlangt Änderungen. Verlangt die Bundesnetzagentur Änderungen, so haben die Betreiber von Übertragungsnetzen diese innerhalb von bis zu zwei Monaten umzusetzen und die Vorgaben der Bundesnetzagentur erneut zur Bestätigung vorzulegen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen veröffentlichen die genehmigten Verfahrensregeln auf ihrer jeweiligen Internetseite und haben spätestens drei Monate nach der Bestätigung ihre Netzanschlussverfahren entsprechend durchzuführen.

Formulierungsvorschlag der 4ÜNB:

„§ 17a Netzanschluss an das Übertragungsnetz

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung entwickeln gemeinsam einheitliche transparente und effiziente Verfahren für diskriminierungsfreie Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz und legen diese der Bundesnetzagentur spätestens am 1. Januar 2027 zur **Bestätigung Genehmigung** vor. ~~Die Bundesnetzagentur bestätigt die Vorgaben oder verlangt Änderungen.~~ Das Verfahren hat auch einen Zeitplan für die Umsetzung zu enthalten. Die Bundesnetzagentur genehmigt das Verfahren innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion). Verlangt die Bundesnetzagentur innerhalb der in Satz 3 genannten Frist Änderungen, so haben die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung diese innerhalb ~~von bis zu zwei Monaten~~ einer von der Bundesnetzagentur gesetzten angemessenen Frist in ihren Verfahren zu berücksichtigen und die Vorgaben ~~der Bundesnetzagentur~~ erneut zur **Bestätigung Genehmigung** vorzulegen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung veröffentlichen die genehmigten Verfahrensregeln auf ihrer jeweiligen Internetseite und haben spätestens drei Monate nach der **Bestätigung Genehmigung** ihre Netzanschlussverfahren entsprechend durchzuführen.“

Begründung

Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt bestimmt, dass die von den Übertragungsnetzbetreibern entwickelten Verfahren der “Genehmigung” durch die Regulierungsbehörde bedürfen. Satz 1 des neu eingeführten § 17a ist entsprechend anzupassen.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind auf eine zügige Prüfung durch die Bundesnetzagentur angewiesen. Dem soll durch eine Genehmigungsfiktion nach Ablauf von drei Monaten nach Übermittlung durch die Übertragungsnetzbetreiber Rechnung getragen werden (Satz 3). Beispiele für Genehmigungsfiktionen finden sich im Energiewirtschaftsgesetz beispielsweise im Zusammenhang mit endgültigen Stilllegungen von Anlagen nach § 13b Abs. 5 EnWG oder im allgemeinen Verwaltungsrecht in § 42a Abs. 1 S. 1 VwVfG (“Genehmigungsfiktion”).

Soweit die Bundesnetzagentur innerhalb der Genehmigungsfrist Änderungen an dem von den Übertragungsnetzbetreibern eingereichten Verfahren verlangt, ist den Übertragungsnetzbetreibern in Abhängigkeit des Umfangs und der Komplexität des Änderungsverlangens eine angemessene Frist zur Umsetzung zu gewähren.

2.0 Thema: Standortgebundenheit und strategische Relevanz (im Zusammenhang mit der Kontingentierung/Priorisierung von Projekten)

2.1 Kontingentierung – Verordnungsermächtigung BReg und Festlegungskompetenz BNetzA

Formulierungsvorschlag der 4ÜNB:

Anpassung § 17 Abs. 1 EnWG:

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Ladepunkte für Elektromobile, Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen, Biogasaufbereitungsanlagen sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen **bis zur Erreichung von technologiespezifischen Kontingenten, wie sie nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgelegt wurden**, an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden. Diese Pflicht besteht nicht für Betreiber eines L-Gasversorgungsnetzes hinsichtlich eines Anschlusses an das L-Gasversorgungsnetz, es sei denn, die beantragende Partei weist nach, dass ihr der Anschluss an ein H-Gasversorgungsnetz aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Hat die beantragende Partei diesen Nachweis erbracht, bleibt der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes berechtigt, den Anschluss an das L-Gasversorgungsnetz unter den Voraussetzungen von Absatz 2 zu verweigern. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Anschluss bis zum 21. Dezember 2018 beantragt wurde.

Anpassung von § 17 Abs. 2 EnWG

(2) Betreiber von Energieversorgungsnetzen können einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist **oder das technologiespezifische Kontingent, wie es nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgelegt wurde, bereits ausgeschöpft ist**. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen der beantragenden Partei muss die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen; die Begründung kann nachgefordert werden. Für die Begründung nach Satz 3 kann ein Entgelt, das die Hälfte der entstandenen Kosten nicht überschreiten darf, verlangt werden, sofern auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen worden ist.

Anpassung von § 17 Abs. 3 EnWG

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen **sowie die technologiespezifischen Kontingente** für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassen. Insbesondere können durch Rechtsverordnungen nach Satz 1 unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Betreiber von Energieversorgungsnetzen und der Anschlussnehmer

1. die Bestimmungen der Verträge einheitlich festgesetzt werden,
2. Regelungen über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge getroffen werden und

3. festgelegt sowie näher bestimmt werden, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen ein Netzanschluss nach Absatz 2 zumutbar ist; dabei kann auch das Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst kostengünstigen Struktur der Energieversorgungsnetze berücksichtigt werden.

Anpassung von § 17 Abs. 4 EnWG

(4) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen **sowie den technologiespezifischen Kontingenten** für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2b oder zu den Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen **oder Kontingente** machen; dabei kann sie von Verordnungen nach Absatz 3 abweichen oder ergänzende Regelungen treffen. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen.

Ergänzender Vorschlag zur Aufnahme einer Begriffsbestimmung

In § 3 EnWG wird folgende Nr. 95a aufgenommen:

„**technologiespezifische Kontingente im Elektrizitätsbereich die Zuweisung von verfügbaren Netzanschlusskapazitäten an die verschiedenen Gruppen der Anschlussnehmer nach § 17 Absatz 1 Satz 1,**“

Begründung

Aufgrund der massiven Herausforderungen im Übertragungsnetz angesichts der knappen Netzanschlusskapazitäten bedarf es nicht nur einer Priorisierung der Netzanschlussbegehren wie sie im Referentenentwurf vorgesehen wird. Es erfordert standortbezogene wirtschafts- und industriepolitische Abwägungen, die von den Übertragungsnetzbetreibern nicht im Rahmen einer reinen Priorisierungsmöglichkeit übernommen werden können. Stattdessen muss der Priorisierung eine politische Vorgabe von technologiespezifischen Kontingenten vorgeschaltet werden. So kann eine grundsätzliche Aufteilung von Netzanschlüssen auf Letztverbraucher (Industrie, Rechenzentren etc.), Verteilnetzen sowie Erzeugungs- und Speicheranlagen im Einklang mit industrie- und wirtschaftspolitischen Zielen sichergestellt werden.

In **§ 17 Absatz 1** wird daher geregelt, dass die zum Netzanschluss verpflichteten Betreiber von Energieversorgungsnetzen im Elektrizitätsbereich ihrer Verpflichtung genügen, wenn das zuvor bestimmte Kontingent für die verschiedenen Gruppen von Anschlussnehmern erreicht ist. Eine über das jeweilige Kontingent hinausgehende Verpflichtung zum Netzanschluss besteht nicht.

In **Absatz 2** wird der Katalog der Gründe, die zu einer Verweigerung eines im Grundsatz nach Absatz 1 Satz 1 zu gewährenden Netzanschlusses um den Tatbestand der Ausschöpfung des Kontingents für eine betreffende Gruppe der Anschlussnehmer ergänzt.

Absatz 3 sieht eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung vor, mit Zustimmung des Bundesrates die technologiespezifischen Kontingente für den Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassen. Hierdurch wird eine kontinuierliche Bewertung neuer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Gegebenheiten ermöglicht und eröffnet entsprechende politische Handlungsspielräume zur Vergabe der limitiert verfügbaren freien Netzanschlusskapazitäten. Die Vorgabe technologiespezifischer Kontingente ermöglicht es, industrie- und ordnungspolitische Abwägungen, wie beispielsweise die Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung, durch gezielte Kontingentierung einzelner Letztverbrauchergruppen zu befördern.

Absatz 4 erweitert die bestehende Festlegungsermächtigung für die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 neben den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen auch Vorgaben zu den technologiespezifischen Kontingenten für einen Netzanschluss nach Absatz 1

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 22.07.2026 | Page 5 of 10

Satz 1 machen. Die Bundesnetzagentur kann dabei auch Unterkontingente für einzelne Letztverbrauchergruppen, Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie vorsehen.

In § 3 wird zur Klarstellung, der neu eingeführten Begrifflichkeit im Rahmen des § 17 eine neue **Nummer 95 lit. a** aufgenommen. Im Elektrizitätsbereich soll der Herausforderung der Vergabe von nur limitiert zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten begegnet werden, indem technologiespezifische Kontingente geschaffen werden. Technologiespezifische Kontingente meint dabei die Zuweisung von verfügbaren Netzanschlusskapazitäten an die verschiedenen Gruppen der Anschlussnehmer nach §17 Absatz 1 Satz 1.

2.2 Möglichkeiten zum Netzanschlussvorrang von standortgebundenen (z. B. Industriestandorten) oder strategisch bedeutsamen Projekten.

Betroffener Paragraph im Entwurf: § 17b Abs. 1 EnWG

Formulierungsvorschlag der 4ÜNB:

Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung können im Rahmen der Verfahren nach §17a Absatz 1 Grundsätze für die Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorsehen. Zweck der Priorisierung kann auch das Freihalten von Netzanschlusskapazität für priorisierte erwartete Netzanschlussbegehren sein. Für die Priorisierung können die Betreiber von Übertragungsnetzen mit **Regelzonenverantwortung insbesondere folgende Kriterien heranziehen:**

1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems,
2. bestehende gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Verbrauchern,
3. die Annahmen aus dem von der Bundesnetzagentur nach § 12a genehmigten Szenariorahmen,
4. Bedarfe von Betreibern angrenzender oder nachgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze,
5. **Bedarfe der Industrie, sowie Bedarfe an einer bestehenden Entnahmestelle des produzierenden Gewerbes, die ortsgebunden ist,**
6. ~~die effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten insbesondere durch mehrere Anschlussnehmer, und~~
7. Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen,

Begründung

Die ÜNB regen die Klarstellung an, dass die aufgeführten Priorisierungskriterien nicht abschließend sind. So kann beispielsweise eine sinnvolle Priorisierung auf Basis der jeweiligen Projektreife erfolgen (Reifegradverfahren). Dies führt zu einer schnelleren Realisierung von seriös entwickelten Netzanschlussprojekten, minimiert spekulatives Antragsverhalten, schont damit die Ressourcen der Netzbetreiber und führt zu höherer Planungssicherheit bei allen Beteiligten. Die Kriterien für die Beurteilung von Netzanschlussprojekten können hierbei verschiedene Aspekte wie beispielsweise die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Stand des technischen Konzepts, Vereinbarung mit Lieferanten von techn. Anlagen und Komponenten, Sicherung von geeigneten Grundstücksflächen oder Netzdienlichkeit berücksichtigen.

Zusätzlicher Ergänzungsvorschlag zur Aufnahme einer Begriffsbestimmung

In § 3 EnWG wird folgende Nr. 40a aufgenommen:

„**Entnahmestelle** der Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene,“

Begründung

Bislang ist die Begrifflichkeit der Entnahmestelle nur in der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung) legal definiert. Eine Aufnahme der Begriffsbestimmung im Energiewirtschaftsgesetz ist mit Blick auf das Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung angezeigt.

3.0 Thema: FCAs

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Vorschlag, FCAs abhängig von der Netzsituation vor Ort verpflichtend machen zu können, geht in die richtige Richtung, muss aber weiter ausgearbeitet werden. Beispielsweise bezieht sich die im Gesetzentwurf vorgesehene Festschreibung von FCAs bei Kapazitätsmangel nur auf Anschlusskapazitäten, nicht aber auf Übertragungskapazitäten einer Leitung. FCAs sollten auch aufgrund betrieblicher Engpässe ausgesprochen werden können.

Betroffener Paragraph im Entwurf: § 17a Abs. 2 EnWG

Formulierung im Entwurf:

Betreiber von Übertragungsnetzen dürfen den Netzanschluss unter Berufung auf künftige Einschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b oder § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abhängig machen, sofern die Bundesnetzagentur eine Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung genehmigt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn sich der Netzanschlussbegehrende verpflichtet, die Kosten zur Beseitigung der Einschränkungen der verfügbaren Netzanschluss- und Übertragungskapazität, einschließlich Netzkapazitätserweiterungen, selbst zu tragen.

Formulierungsvorschlag der ÜNB:

Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung dürfen den Netzanschluss unter Berufung auf mögliche künftige Einschränkungen der verfügbaren Entnahme- oder Einspeiseleistung oder um Engpässe zu vermeiden oder zu verringern vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b oder § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abhängig machen. Die Bundesnetzagentur genehmigt die Vorgaben des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers mit Regelzonenverantwortung zur Verfügbarkeit von Entnahme- oder Einspeiseleistung innerhalb von einem Monat nach Übermittlung durch den jeweiligen Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung.

~~Satz 1 gilt nicht, wenn sich der Netzanschlussbegehrende verpflichtet, die Kosten zur Beseitigung der Einschränkungen der verfügbaren Netzanschluss- und Übertragungskapazität, einschließlich Netzkapazitätserweiterungen, selbst zu tragen.~~

Begründung:

Bisher können FCAs nur freiwillig und ausschließlich dann angeboten werden, wenn die Anschlusskapazität nicht ausreicht. Im Übertragungsnetz ist jedoch häufig nicht die Anschlussleistung, beispielsweise des einzelnen Schaltfelds am Umspannwerk, der limitierende Faktor. Stattdessen begrenzt oft die Übertragungskapazität der vorgelagerten Leitung(en), auf die das angeschlossene Asset wirkt, die tatsächliche Einspeise-/ Bezugsmöglichkeit.

In bestimmten Konstellationen kann ein regulär bereitzustellender, uneingeschränkter Netzanschluss – der von einem Asset voll ausgenutzt wird – zu wiederkehrenden Überlastungen der nachgelagerten Leitung führen. Um diese Überlastungen zu vermeiden, müssten wir als ÜNB das Asset regelmäßig und stark durch Redispatch-Anweisungen beschränken. Dies erzeugt jedoch erhebliche Kosten, da dafür finanzielle Ausgleichszahlungen anfallen würden.

Daher ist es sinnvoll, an solchen kritischen Netzknoten die Möglichkeit zu haben, einen verpflichtenden FCA vorab anzuwenden. Dadurch kann die Leistung des Assets kosteneffizient begrenzt werden, bevor es zu systematischen Überlastungen und entsprechend hohen Redispatch-Kosten kommt.

4.0 Thema: Aktualisierung der veröffentlichten Netzanschlusskapazitäten

Der vorgesehene Aktualisierungsturnus der Netzanschlusskapazitätenkarte ist nach Einschätzung der ÜNB zu eng. Alternative passende Veröffentlichungsformate (z.B. Tabellen) sollten zulässig sein.

Betroffener Paragraf im Entwurf: § 17c Abs. 1 EnWG

Formulierung im Entwurf:

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben die in ihrem Elektrizitätsversorgungsnetz auf der Umspannebene von Höchstspannung zu Hochspannung sowie auf der Umspannebene von Hochspannung zu Mittelspannung verfügbaren Netzanschlusskapazitäten auf ihrer jeweiligen Internetseite auf einer geographischen Karte zu veröffentlichen und die Veröffentlichung monatlich zu aktualisieren. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können im Rahmen dieser Darstellung auch Netzgebiete kennzeichnen, in denen bestimmte Netzanschlüsse nach § 17b priorisiert sind. Auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Netzanschlusskapazitäten besteht kein Rechtsanspruch. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben auf ihrer jeweiligen Internetseite allgemeine Informationen zu den für die Berechnung der nach Satz 1 veröffentlichten Netzanschlusskapazität verwendeten Kriterien bereitzustellen.

Formulierungsvorschlag:

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben die in ihrem Elektrizitätsversorgungsnetz auf der Umspannebene von Höchstspannung zu Hochspannung sowie auf der Umspannebene von Hochspannung zu Mittelspannung verfügbaren Netzanschlusskapazitäten auf ihrer jeweiligen Internetseite mit geographischen Informationen zu veröffentlichen und die Veröffentlichung bei Bedarf zu aktualisieren. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können im Rahmen dieser Darstellung auch Netzgebiete kennzeichnen, in denen bestimmte Netzanschlüsse nach § 17b priorisiert sind. Auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Netzanschlusskapazitäten besteht kein Rechtsanspruch. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben auf ihrer jeweiligen Internetseite allgemeine Informationen zu den für die Berechnung der nach Satz 1 veröffentlichten Netzanschlusskapazität verwendeten Kriterien bereitzustellen.

5.0 Thema: Kapazitätslimitierte Ausweisung und verringerte Entschädigung bei Redispatch

Betroffener Paragraf im Entwurf: §14 Absatz 1d in Verbindung mit EnWG §13a Absatz 6 und EEG §8 Absatz 4-

Die angepassten Regelungen führen zu verschiedenen prozessualen Fragestellungen und neuen Komplexitäten, die aber auf die aktuelle Überarbeitung der RD 2.0 Prozesse keine Auswirkung haben dürfen. Eine gesonderte Berücksichtigung der betroffenen Anlagen darf nicht zu einer Verkomplizierung der Redispatch-Abruf- und Auswahlprozesse führen. Eine Ermittlung des Verzichtanteils von 10-20% kann nur ex-post erfolgen und ist aufgrund des erst im Nachhinein feststehenden Anteils bei der operativen Auswahl der Anlagen nicht berücksichtigbar und sollte nur finanziell erfolgen. Durch den erst ex-post feststehenden Anteil ist auch ein anteilig bilanzieller Ausgleich ausgeschlossen und würde zudem die operativen Auswahlprozesse erheblich verkomplizieren. Dementsprechend ist aus Sicht der ÜNB klarzustellen, dass der Redispatch-Vorbehalt keine Auswirkung auf den bilanziellen Ausgleich im Rahmen der Redispatch-Maßnahmen haben darf und dieser in voller Höhe durchgeführt werden soll. Dies betrifft auch den rein finanziellen Ausgleich des nicht-erfolgten bilanziellen Ausgleichs für Anlagen im Prognosemodell.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 22.07.2026 | Page 8 of 10

Zudem sollte ebenfalls eine Unterscheidung nach VNB- und ÜNB-Mengen vermieden werden, da dies zu unterschiedlichen Abrufregimen führen würde, was durch die bereits beschriebenen Aspekte auch nicht umsetzbar ist.

Vorschläge für neu einzufügende Paragraphen

6.0 Thema: Erhebung Pauschalen

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Pauschalen (Reservierungsgebühr, Netzanschlusskostenstudie)

Nach § 17a Absatz 1 EnWG wird als neuer Absatz 2 folgende Regelung eingefügt:

(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung sind berechtigt, die Kosten für die Prüfung einer Entscheidung über das Netzanschlussbegehren und die Prognose der für eine entsprechende Anschlussnutzung verfügbaren Leitungskapazitäten vom Anschlusspetenten ersetzt zu verlangen. Eine pauschalierende Betrachtung ist zulässig. Zudem dürfen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung die Wirksamkeit einer Anschlusszusage von einer Realisierungskautions in Höhe von 1.500 Euro pro Megawatt Netzanschlussleistung, die innerhalb von einem Monat nach Erteilung der Anschlusszusage fällig wird, sowie der Zahlung der Kosten der Netzanschlussprüfung nach Satz 1 abhängig machen.“

Die Absätze 2 und 3 werden zu Absätze 3 und 4.

Begründung

Der neu eingefügte Absatz 2 stellt klar, dass vom Umfang der Ermächtigung zur Gestaltung des Verfahrens nach Absatz 1 wie nach geltendem Recht auch die Möglichkeit einer Kostenerstattung für die Prüfung und eine angemessenen Realisierungskautions erfasst ist. Diese Klarstellung dient der Vermeidung unnötiger Streitigkeiten bezüglich des Grundes und der Höhe der vorgesehenen Pauschalen und bestätigt einerseits den Grundsatz, dass Aufwände und Kosten verursachergerecht getragen werden sollten und andererseits die Realisierungswahrscheinlichkeit von Netzanschlussbegehren durch die Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden kann.

7.0 Thema: Integration von flexiblen Netzkunden

Schaffung einer gesetzlichen Konkretisierung, um die Fahrweise flexibler Netznutzer adäquat in den Engpassmanagement-Prozessen der Netzbetreiber integrieren zu können. Da die Anzahl der Netzanschlussanfragen von flexiblen Netznutzern in den letzten Jahren stetig steigt, sollten die folgenden Punkte im Netzanschlusspaket berücksichtigt werden.

Formulierungsvorschlag der 4ÜNB:

In § 13a Absatz 1 EnWG wird als neuer Satz 3 folgende Regelung eingefügt:

Anpassungen umfassen auch sonstige strom- und spannungsbedingte Vorgaben der Wirkleistungs- oder Blindleistungs-Erzeugung oder des Wirkleistungsbezugs oder *die Aufforderung zur Anpassung ist umzusetzen oder die Anpassung zu dulden.*

Begründung:

Klarstellung der bestehenden Regelung, dass Netzbetreiber Vorgaben zur Wirkleistungserzeugung oder zum Wirkleistungsbezug machen darf. §§ 13 und 13a EnWG erlauben derzeit Anpassungen im Erzeugungs- und Bezugsverhalten, sofern eine Gefährdung für das Stromnetz vorliegt. Für Batteriespeicher besteht aktuell Unsicherheit, inwieweit konkrete aus netztechnischer Sicht notwendigen Eingriffe in die Fahrweise dadurch abgedeckt sind. Erstens, aufgrund der hohen Flexibilität in der Betriebsweise von Batteriespeichern stellt sich die Frage, ob bereits die kurzfristige Änderung der geplanten Fahrweise eines Batteriespeichers eine Gefährdung darstellt. Zweitens stellt sich die Frage, inwiefern Anweisungen ohne direkte Veränderung der Erzeugung oder Bezug, bspw. eine Verpflichtung zur Beibehaltung der geplanten Fahrweise auf Basis der gemeldeten Einsatzplanungsdaten, als Anpassung der Fahrweise gelten. Drittens, aufgrund des absehbaren Aufwuchses der Technologie durch den Neuanschluss von Anlagen werden weiterführende Vorgaben zur Fahrweise mit einer steigenden Marktdurchdringung systemisch relevanter. Aus netztechnischer Sicht sollten demzufolge kurzfristige Anpassungen im Sinne von Fixierung der geplanten Fahrweise, Vorgaben zum zulässigen Leistungsbereich oder auch einseitige Beschränkung der Leistungsbereiche, bspw. nur Bezug oder nur Erzeugung gesetzlich sicher ermöglicht werden, um den absehbar steigenden Bedarf an kurzfristigen Anweisungen für einen stabilen Netzbetrieb zu adressieren. Alternativen stellen dar entweder die Sicherheitsmargen auf Leitungen im präventiven Redispatch höher anzulegen oder die flexiblen Batteriespeicher schon vorab mit einem restriktiveren präventiven Redispatch anzuweisen, um die Unsicherheit für den Netzbetreiber zu minimieren. Beide Maßnahmen sind volkswirtschaftlich teurer. Durch die Spezifizierung könnte der Freiheitsgrad in der Vermarktung als auch die Sicherheit des Netzbetriebs adäquat berücksichtigt werden.

Nach § 13a Absatz 1a EnWG wird als neuer Absatz 1b folgende Regelung eingefügt:

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie sind für Maßnahmen gemäß Absatz 1 oder Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1c verpflichtet, Einsatzplanungsdaten stets aktualisiert an die Betreiber von Energieversorgungsnetzen zu senden. Dabei sind Änderungen der Einsatzplanungsdaten nur noch innerhalb eines von den Betreibern von Energieversorgungsnetzen definierten Zeitbereichs vor dem Lieferzeitpunkt, zulässig. Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erarbeiten eine gemeinsame Methodik, um einen Toleranz- und Zeitbereich für mögliche Abweichungen von der gemeldeten Einsatzplanung und damit verbundener Sanktionen festzulegen. Diese Methodik ist durch die Bundesnetzagentur zu genehmigen. Die Bundesnetzagentur genehmigt das Verfahren innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung durch die Übertragungsnetzbetreiber. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion). Durch die hier getroffene Regelung entsteht kein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich nach §13a Absatz 2 EnWG.

Begründung:

Die geforderte Anpassung zur Verbindlichkeit der Planungsdaten und Methodik zur Abweichung erlaubt es den ÜNB nur einen Teil der Unsicherheit für sehr kurzfristige Befunde zu adressieren. Der zweite Teil dieser Befunde wird aus der Erbringung von Regelleistung entstehen. Die marktliche Beschaffung und Erbringung von Regelleistung könnte dazu führen, dass die gesamte ausgeschriebene Regelleistung (aktuell 2 GW) aus einzelnen elektrisch nahen Anlagen (mehrere 1 GW BESS mit Netzanschlusszusagen) bezuschlagt werden muss. Es kann nicht sichergestellt werden, dass das Übertragungsnetz zu jeder Zeit und an den einzelnen Standorten die notwendige Übertragungskapazität hat. Besser wäre eine räumlich verteilte Erbringung der Regelleistung, was über eine Beschränkung der zulässigen Erbringung je Netzverknüpfungspunkt gewährleistet wird. Bei der Primärregelleistung gibt es durch die System Operating Guide Line schon eine netzverknüpfungspunktscharfe Beschränkung, diese sollte, sofern es die netztechnischen Gegebenheiten erfordern, auch für die sekundäre und tertiäre Regelleistung eingeführt werden.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 22.07.2026 | Page 10 of 10

Eine gesetzliche Grundlage für die Erarbeitung einer Methodik wäre hier aus ÜNB-Sicht notwendig. Aus der notwendigen Regelung ergibt sich kein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich des Anlagenbetreibers nach §13a Absatz 2 EnWG. Abweichend zu §13a wäre auch eine Aufnahme der Regelung in §12 als neuer Absatz 4a möglich.